



Amtsgericht Nettetal

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 10.12.2026, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 18, Steegerstraße 61, 41334 Nettetal**

folgender Grundbesitz:

jeweils Grundbuch von Kaldenkirchen, Blatt 36,

BV lfd. Nr. 9

Gemarkung Kaldenkirchen, Flur 24, Flurstück 601, Freifläche, Entenpfad, Größe:
161 m²

BV lfd. Nr. 10

Gemarkung Kaldenkirchen, Flur 24, Flurstück 602, Gartenland, Entenpfad, Größe: 3
m²

BV lfd. Nr. 11

Gemarkung Kaldenkirchen, Flur 24, Flurstück 621, Gartenland, Bauten Erb, Größe:
411 m²

BV lfd. Nr. 12

Gemarkung Kaldenkirchen, Flur 24, Flurstück 600, Wohnbaufläche, Entenpfad,
Größe: 2.220 m²

versteigert werden.

Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich um ein Grundstück bestehend aus 4 Flurstücken (Gemarkung Kaldenkirchen, Flur 24, Flurstücke 600, 601, 602 und 621). Das Flurstück 600 ist im hinteren Bereich (Nord-Westen) mit einem baufälligen, abrissreifen Schuppen bebaut. Ferner ist das Grundstück mit großstämmigen Bäumen bewachsen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.01.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

290.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Kaldenkirchen Blatt 36, Ifd. Nr. 12	271.900,00 €
- Gemarkung Kaldenkirchen Blatt 36, Ifd. Nr. 9	9.000,00 €
- Gemarkung Kaldenkirchen Blatt 36, Ifd. Nr. 10	100,00 €
- Gemarkung Kaldenkirchen Blatt 36, Ifd. Nr. 11	9.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der

Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.